

## Steuerliche Informationen für Mandanten Oktober 2009

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Lohnsteuer-Ermäßigung
- 2 Abzugsverbot für Arbeitszimmer-Kosten verfassungswidrig?
- 3 Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2010
- 4 Ausgaben im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen im Privat- oder Betriebsvermögen
- 5 Umsatzsteuer: Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung ab 2010
- 6 Sonderausgaben 2009

### 1 Lohnsteuer-Ermäßigung

Für Arbeitnehmer ist es vorteilhaft, bei erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Dies gilt sowohl für das kommende Jahr 2010 als auch noch für das laufende Jahr 2009. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei regelmäßig mehr als **600 Euro** betragen (**Antragsgrenze**), wobei Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z.B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch **Kinderbetreuungskosten**, die "wie" Werbungskosten geltend gemacht werden können (d. h., wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind) oder wenn sie Sonderausgaben darstellen; angesetzt werden können 2/3 der Aufwendungen, je Kind höchstens 4.000 Euro jährlich (vgl. § 9c und § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Unabhängig von der Höhe der Beträge werden insbesondere Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag eingetragen. Entsprechendes gilt auch für **Verluste** aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht - ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr diesen Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Ehegatten können beantragen, dass **ab 2010** beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren (§ 39f EStG) berücksichtigt wird. Bei diesem Verfahren wird die Lohnsteuer mit Hilfe eines Faktors entsprechend des Verhältnisses der Summe der Lohnsteuer zu der voraussichtlichen Einkommensteuer ermittelt. Dies führt zu genaueren Ergebnissen als z. B. die Lohnsteuerklassenkombination III/V, bei der es häufig zu Steuernachzahlungen kommt.

Soll das Faktorverfahren ab dem 1. Januar 2010 angewendet werden, muss der Antrag zusammen mit dem amtlichen Vordruck "Lohnsteuer-Ermäßigung 2010" gestellt werden, wenn zugleich Werbungskosten, Sonderausgaben etc. lohnsteuermindernd einbezogen werden sollen; diese Beträge werden dann nicht als Freibetrag eingetragen, sondern bei der Faktorermittlung berücksichtigt. Kommt eine Lohnsteuerermäßigung nicht in Betracht, kann das Faktorverfahren formlos mit Wirkung für den folgenden Monat beim Finanzamt beantragt werden.

## 2 Abzugsverbot für Arbeitszimmer-Kosten verfassungswidrig?

Seit 2007 ist die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einem "häuslichen Arbeitszimmer" (z. B. anteilige Miete, Abschreibungen, Raumkosten) erheblich eingeschränkt worden. Ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug ist nur noch dann möglich, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG). Eine steuerliche Auswirkung kommt danach bei Arbeitnehmern in der Regel nicht in Betracht.

Ebenfalls betroffen von dieser Einschränkung sind Selbständige mit einem häuslichen Büro und einem hohen Anteil an Außendiensttätigkeiten (z. B. Handelsvertreter) oder Arbeitnehmer, denen für erforderliche berufliche Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (z. B. Lehrer). Bei diesen Personen geht die Finanzverwaltung bislang davon aus, dass der Mittelpunkt der Tätigkeit im außerhäuslichen Bereich liegt.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem Aussetzungsbeschluss die Eintragung eines Freibetrags für entsprechende Aufwendungen auf der Lohnsteuerkarte eines Lehrer-Ehepaares für zulässig erklärt. Das Gericht wendet sich dabei insbesondere gegen das vollständige Abzugsverbot: Erwerbenaufwendungen, die auch die allgemeine Lebensführung berühren, seien zwar nicht in vollem Umfang, aber "aus Gründen steuerlicher Lastengleichheit zumindest in Höhe eines **realitätsgerecht typisierten Betrages** einkünftermindernd zu berücksichtigen".

Da im Streitfall (lediglich) die vorläufige Anerkennung von Arbeitszimmerkosten im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beurteilt wurde, muss hierzu die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden. Unter Berufung auf diesen Beschluss wäre der Antrag auf Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte bzw. die Herabsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen in den betroffenen Fällen möglich; sollte allerdings in der Hauptsache negativ entschieden werden, fallen ggf. Steuernachzahlungen an.

Es ist darauf hinzuweisen, dass **Einkommensteuer-Bescheide** im Hinblick auf geltend gemachte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer für Veranlagungen ab 2007 **vorläufig** ergehen, eine Berücksichtigung im Falle eines positiven Urteils im Hauptsacheverfahren ist somit gewährleistet.

## 3 Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2010

Künstlersozialabgabe ist nicht nur von Theatern, Galerien, Verlagen, Werbeagenturen etc. zu zahlen. Betroffen sind auch alle anderen Unternehmen, die eigene Werbemaßnahmen durchführen und zu diesem Zweck "nicht nur gelegentlich" Aufträge z. B. für die Gestaltung von Katalogen, Geschäftsberichten, Layouts, Anzeigen, Prospekten, Produkten bzw. Verpackungen oder für Webdesign vergeben. Das gilt selbst dann, wenn Werbemaßnahmen lediglich in größeren zeitlichen Intervallen (regelmäßig alle drei bis fünf Jahre) stattfinden. Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn der Leistungserbringer Selbständiger, Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, nicht jedoch, wenn eine juristische Person (GmbH) mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragt wird.

**Nicht** erfasst werden private Auftraggeber und private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten) sowie interne Betriebsfeiern. Werden selbständige Künstler für öffentliche Veranstaltungen z. B. durch Vereine engagiert, bleibt dies abgabefrei, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte, Gagen, Honorare oder Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Material-, Nebenkosten und Auslagen (nicht jedoch Reisekostenerstattungen) zu zahlen. Nichtkünstlerische Leistungen, wie z. B. Druckkosten, sind nicht abgabepflichtig. Der Abgabesatz (bisher 4,4 %) wird für ab dem **1. Januar 2010** gezahlte Entgelte auf **3,9 %** gesenkt.

#### **4 Ausgaben im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen im Privat- oder Betriebsvermögen**

Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden aus einer Kapitalgesellschaft (z. B. AG oder GmbH) oder Gewinne aus der Veräußerung einer Kapitalbeteiligung im Privatvermögen unterliegen seit 2009 der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Fallen in diesem Zusammenhang Aufwendungen an (z. B. Finanzierungskosten), die über dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (Ehegatten) liegen, können diese nicht berücksichtigt werden.

Etwas anderes gilt, wenn z. B. der GmbH-Gesellschafter entweder das sog. Teileinkünfteverfahren wählt oder wenn dieses Verfahren - wie bei bestimmten Veräußerungsgewinnen - zwingend anzuwenden ist. Für Beteiligungen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft kommt ausschließlich das Teileinkünfteverfahren in Betracht. Bei diesem Verfahren sind die Gewinnausschüttungen und die Veräußerungsgewinne in Höhe von 60 % (bis 2008: 50 %) dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen (vgl. § 3 Nr. 40 EStG). Das Teileinkünfteverfahren kann vorteilhaft sein, weil Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, korrespondierend dazu in Höhe von 60 % steuerlich geltend gemacht werden können (siehe § 3c Abs. 2 EStG).

Für die Beschränkung des Abzugs der Aufwendungen beim Teileinkünfteverfahren spielt es keine Rolle, ob im betreffenden (Abzugs-)Jahr Einnahmen wie z. B. Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung zugeflossen sind. Die Abzugsbeschränkung gilt auch dann, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, dass entsprechende Einnahmen irgendwann in späteren Jahren anfallen, ggf. sogar erst beim Verkauf der Beteiligung in Form eines Veräußerungserlöses.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die Abzugsbeschränkung allerdings dann nicht in Betracht kommt, wenn überhaupt **keine Beteiligungseinnahmen** erzielt werden. Danach kann ein durch die Insolvenz einer Kapitalgesellschaft entstandener **Auflösungsverlust** in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn bis zur Auflösung der Gesellschaft keine Gewinnausschüttungen gezahlt wurden und auch kein Veräußerungserlös erzielt wird.

## 5 Umsatzsteuer: Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung ab 2010

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurden die Vorschriften zur Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung umfassend geändert und an europarechtliche Vorgaben angepasst. Der Ort der sonstigen Leistung ist maßgebend für die Frage, ob eine Leistung im Inland (steuerbar) oder im Ausland (nicht steuerbar) ausgeführt wird. Für ab 1. Januar 2010 ausgeführte sonstige Leistungen ist der umsatzsteuerliche Leistungsort grundsätzlich davon abhängig, ob der Kunde eine Privatperson oder ein Unternehmer ist. Handelt es sich beim Leistungsempfänger um eine **Privatperson**, bleibt es bei dem bisherigen Grundsatz, dass die Leistung am Sitz des leistenden Unternehmers (bzw. seiner Betriebsstätte) ausgeführt wird (§ 3a Abs. 1 UStG n. F.). Ist der Leistungsempfänger jedoch ebenfalls ein **Unternehmer**, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht, liegt der Leistungsort künftig grundsätzlich dort, wo der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen (bzw. die Betriebsstätte) betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG n. F.). Als Unternehmer gelten in diesem Zusammenhang auch nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, die eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen.

Bedeutung hat diese Änderung für Dienstleistungen **an ausländische Unternehmer**, weil sich in diesen Fällen der Leistungsort im Ausland befindet und die Dienstleistung deshalb nicht dem deutschen Umsatzsteuerrecht unterliegt.

Wie bisher gelten für bestimmte sonstige Leistungen **Ausnahmen**, z. B.:

- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken werden wie bisher dort erbracht, wo das Grundstück liegt (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG n. F.).
- Der Ort von Vermittlungsleistungen an Privatpersonen ist weiterhin dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG n. F.); Vermittlungsleistungen an Unternehmer werden künftig generell dort erbracht, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG n. F.).
- Bei Werbeleistungen, Beratungsleistungen usw. bleibt es grundsätzlich bei den bisherigen Ortsbestimmungen (vgl. jetzt § 3a Abs. 1,2 und 4 UStG n. F.).

In der Praxis werden sich beim **innergemeinschaftlichen** Dienstleistungsaustausch hinsichtlich des Leistungsortes häufig keine Veränderungen ergeben, weil nach bisherigem Recht der Leistungsort in den Sitzstaat des Leistungsempfängers verlagert wird, wenn er seine Heimat - Umsatzsteuer- Identifikationsnummer verwendet; die Beurteilung erfolgt jetzt lediglich aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift. **Neu** ist die Verlagerung des Leistungsortes bei bestimmten Leistungen an Unternehmer mit Sitz im **Drittlandsgebiet**.

### Beispiel:

Unternehmer K repariert in seiner Werkstatt in Konstanz einen Computer für einen Kunden aus der Schweiz. Ist der Kunde eine Privatperson, wird die Leistung in Konstanz ausgeführt und unterliegt deshalb dem deutschen Umsatzsteuerrecht. Ist der Kunde jedoch ein Unternehmer, liegt der Leistungsort in der Schweiz; die Reparaturleistung ist in Deutschland nicht steuerbar, sondern unterliegt dem schweizerischen Umsatzsteuerrecht. Die Verlagerung des Leistungsortes zum Sitz des Leistungsempfängers hat auch Auswirkungen für inländische Unternehmer, die Dienstleistungen **von ausländischen Unternehmern** in Anspruch nehmen.

### Beispiel:

Unternehmer F aus Friedrichshafen lässt seinen Server von dem Computerspezialisten S in der Schweiz überprüfen. Die Prüfung soll 1.000 € (netto) kosten. Obwohl S die Leistung in der Schweiz erbringt, wird für Umsatzsteuerzwecke der Leistungsort nach Friedrichshafen verlagert, weil der

Kunde F sein Unternehmen in Friedrichshafen betreibt. Die Leistung des S unterliegt dem deutschen Umsatzsteuerrecht. Das bedeutet, dass in diesem Fall der deutsche Unternehmer F die Umsatzsteuer in Höhe von 190 € für die Prüfleistung nach § 13b UStG schuldet, weil er eine sonstige Leistung von dem im Ausland ansässigen Unternehmer S in Anspruch genommen hat. F kann die 190 € im Rahmen des § 15 UStG gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen. S schreibt eine Rechnung über 1.000 € ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis.

Da die Unternehmereigenschaft des Geschäftspartners beim Dienstleistungsaustausch mit ausländischen Unternehmern für die Umsatzsteuer bedeutend ist, sollte sie überprüft und dokumentiert werden. Im innergemeinschaftlichen Geschäftsverkehr können die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Anschrift usw. des Geschäftspartners durch eine Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern geprüft werden; bei Geschäftspartnern aus dem Drittlandsgebiet kann die Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates nachgewiesen werden.

Ab 2010 sind in den **Zusammenfassenden Meldungen** neben den innergemeinschaftlichen Lieferungen auch die sonstigen Leistungen anzugeben, deren Ort im übrigen Gemeinschaftsgebiet liegt und für die der im anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

## 6 Sonderausgaben 2009

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2009 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 31. Dezember 2009 zu leisten.

Eine Scheckzahlung ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer Überweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.

### 1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

**1.1 Versorgungsleistungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind bei entsprechenden Verträgen nur begünstigt, wenn Betriebsvermögen oder ein mindestens 50%iger GmbH -Anteil übertragen wird.

**1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge** (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2009 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch nicht in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

### 2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

**2.1 Unterhaltsleistungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der im Inland seinen Wohnsitz oder



gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu 13.805 Euro abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Der Antrag gilt nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmungserklärung des Zahlungsempfängers bleibt grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam.

**2.2 Kinderbetreuungskosten** (§ 9c Abs. 2 EStG): Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 2/3, der Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind jährlich; es muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen. Betroffen sind Alleinverdiener-Eltern und nichterwerbstätige Alleinerziehende bzw. Ehegatten mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Bei Alleinstehenden, die krank bzw. behindert sind oder sich in einer Ausbildung befinden, oder bei Eltern, die beide die genannten Voraussetzungen erfüllen oder bei denen ein Elternteil erwerbstätig und der andere krank bzw. behindert ist oder in einer Ausbildung steht, gilt dies für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

**2.3 Berufsausbildungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von 4.000 Euro jährlich geltend gemacht werden; der Höchstbetrag kann bei Ehegatten jeweils von beiden in Anspruch genommen werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich (siehe § 9 i. V. m. § 12 Nr. 5 EStG).

**2.4 Schulgeld** (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-) Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

**2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke** (§ 10b Abs. 1 EStG): Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftlich tätige Institutionen können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 0/100 der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden. Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten Stiftung können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei "Kleinspenden" bis zu 200 Euro oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus, wenn dieser als Zuwendungsbestätigung ausgestaltet ist. Bei Direktspenden z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

**2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien** (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 % der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend

gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 % der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

**2.7 Vorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3 EStG): Begrenzt abzugsfähig sind Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen sowie Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen Leibrentenversicherung (sog. Basisrente), Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung, Erwerbs-/ Berufsunfähigkeitsversicherung, Risiko-Lebensversicherung, Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen: zu 88 %), Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %), Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen), Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente; § 10a EStG).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater